



Information

zur Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses besteht die Verpflichtung, entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des bzw. der Unterhaltspflichtigen **Kindesunterhalt** zu leisten. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit des Kindes, wenn sich dieses darüber hinaus noch in Ausbildung befindet.

Das Kind kann wählen zwischen einem festen (bezahlten) und einem dynamischen Unterhalt. Der dynamische Unterhalt wird gemäß § 1612a BGB in einem **Vomhundertsatz des Mindestunterhaltes** ausgedrückt. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz) und wird in unregelmäßigen Abständen abgeändert.

Das gesetzliche Kindergeld wird in der Regel hälftig auf den Barunterhalt angerechnet.

In den laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen sind Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** nicht enthalten. Wenn das Kind nicht kostenfrei in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert werden kann, muss der barunterhaltspflichtige Elternteil außerdem die Kosten für eine private Krankenversicherung übernehmen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind u.U. zusätzlich **Kindergartenbeiträge** bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung in einer kindgerechten Einrichtung geltend machen. Weiterhin kann es u.U. sonstigen **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit, sowie in bestimmten Fällen auch **Sonderbedarf** verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt abgedeckt wird.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist Unterhalt auch für die Vergangenheit zu leisten. Sofern bereits andere Personen oder Stellen Unterhalt für das Kind erbracht haben, ist auch eine Titulierung dieser übergegangenen Ansprüche – ggf. zugunsten des Rechtsnachfolgers - möglich.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch muss der barunterhaltspflichtige Elternteil auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen, soweit dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruches notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung bestehen, wenn wesentlich höhere Einkünfte erzielt werden oder weiteres Vermögen erworben wurde. Ein Verschweigen derartiger Umstände kann unredlich sein und zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Auskunftsanspruch kann notfalls mittels Antrags zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteiles (Einkommen, Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen, etc.) können beide Parteien die **Abänderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen.

Mit der Beurkundung erfolgt die **Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung**. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, kann mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde ohne gerichtliche Prüfung binnen zwei Wochen nach Zustellung das Arbeitseinkommen oder sonstige Einkünfte sowie das Vermögen des Unterhaltspflichtigen gepfändet werden. Die Zustellung der Urkunde kann im Rahmen des Beurkundungsvorganges durch die Urkundsperson erfolgen.

Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht stellt einen Straftatbestand dar und kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.